

470 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

6. 10. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über eine Abgabe von alkoholischen Getränken (Alkoholabgabegesetz 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Steuerbare Vorgänge

§ 1. Folgende Vorgänge unterliegen einer Abgabe von alkoholischen Getränken:

1. Die Lieferungen von alkoholischen Getränken, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ausgenommen die Lieferungen an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen;
2. der Eigenverbrauch. Ein solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland alkoholische Getränke aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Die Abgabepflicht tritt nicht ein, soweit die Lieferung oder die Einfuhr des entnommenen Gegenstandes an den Unternehmer nach Z. 1 oder Z. 3 abgabepflichtig war;
3. die Einfuhr von alkoholischen Getränken in das Zollgebiet. Eine Einfuhr liegt vor, wenn alkoholische Getränke aus dem Zollaussland in das Zollgebiet gelangen.

Alkoholische Getränke

§ 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Bier (Nummer 22.03 des Zolltarifs);
2. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Schaumwein (Nummer 22.05 B des Zolltarifs);
3. Schaumwein (Nummer 22.05 C des Zolltarifs);

4. Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt (Nummer 22.06 des Zolltarifs);
5. Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke (Nummer 22.07 des Zolltarifs);
6. Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr (aus Nummer 22.08 des Zolltarifs);
7. Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°; Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte, zur Herstellung von Getränken (Nummer 22.09 des Zolltarifs).

Abgabebefreiungen

§ 3. Von den unter § 1 fallenden Vorgängen sind abgabefrei:

1. Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 6 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223;
2. die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt. Zu den Angestellten und Arbeitern gehören auch die im Unternehmen vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben;
3. der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben, soweit er im Kalenderjahr für den Unternehmer und seine Ehegattin (seinen Ehegatten) je 2000 S und für die übrigen Haushaltsangehörigen, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben, je 1000 S nicht übersteigt; mindestens ist jedoch ein jährlicher Eigenverbrauch von 5000 S für den landwirtschaftlichen Betrieb abgabefrei. Als Haushaltsangehörige gelten die Abkömmlinge, die Stief-, Schwieger-, Wahl- und

Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner die Eltern, die Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Ehegattin (seines Ehegatten) und die Abkömmlinge dieser Geschwister.

Bemessungsgrundlage

§ 4. (1) Die Abgabe wird im Falle des § 1 Z. 1 nach dem Entgelt im Sinne des § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 bemessen.

(2) Die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Getränkesteuer im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes und das Bedienungsgeld gehören bei Bemessung der Abgabe nicht zum Entgelt (Abs. 1).

(3) Im Falle des § 1 Z. 2 tritt an die Stelle des Entgeltes der Teilwert des entnommenen Gegenstandes.

(4) Im Falle des § 1 Z. 3 wird die Abgabe nach dem Zollwert (§ 1 Abs. 2 des Wertzollgesetzes 1955) der eingeführten alkoholischen Getränke bemessen. Unterliegt der eingeführte Gegenstand nicht einem Wertzoll, so ist Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr das dem Lieferer für den eingeführten Gegenstand geschuldete Entgelt. Liegt ein Entgelt nicht vor oder kann dieses nicht nachgewiesen werden, so ist die Abgabe für den eingeführten Gegenstand nach dem Zollwert zu bemessen. Der Bemessungsgrundlage sind die Kommissions- und Verpackungskosten sowie die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten, soweit sie nicht bereits in ihr enthalten sind, und der im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld auf die Ware entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1971, BGBl. Nr. 384, und dem Anti-Marktstörungsgesetz, BGBl. Nr. 393/1971, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, wenn diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von alkoholischen Getränken von den Zollämtern zu erheben sind, hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt des Gegenstandes über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten von der Bemessungsgrundlage absetzen, wenn sie in dieser bereits enthalten sind. Die Einfuhrumsatzsteuer und die Abgabe von alkoholischen Getränken gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

Steuersatz

§ 5. Die Abgabe beträgt für jeden abgabepflichtigen Vorgang zehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

Abzugsverfahren

§ 6. (1) Der Unternehmer ist berechtigt, von der von ihm für einen Vorauszahlungszeitraum

(Veranlagungszeitraum) abzuführenden Abgabe jene Abgabebeträge in Abzug zu bringen, die er im gleichen Zeitraum anlässlich der Einfuhr von alkoholischen Getränken für sein Unternehmen nachweislich entrichtet hat.

(2) Die bei der Einfuhr entrichteten Abgabebeträge sind jedoch nur insoweit abzugsfähig, als der Unternehmer die Gegenstände zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände, zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen oder zur entgeltlichen Lieferung an Dritte eingeführt hat.

(3) Übersteigt die absetzbare Abgabe die Abgabenschuld oder ist eine Abgabenschuld nicht vorhanden, so ist der Unterschiedsbetrag als Gutschrift zu behandeln.

(4) Unternehmer, die gemäß Abs. 1 zum Abzug der anlässlich der Einfuhr von alkoholischen Getränken entrichteten Abgabe berechtigt sind, haben monatlich Voranmeldungen unter Verwendung eines amtlich aufgelegten Vordruckes abzugeben.

Aufzeichnungspflichten

§ 7. (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der auf abgabepflichtige Vorgänge entfallenden Entgelte Aufzeichnungen zu führen. Weinbaubetriebe haben überdies eine mengenmäßige Bestandsverrechnung zu führen, in der neben dem Bestand an Wein und Traubenmost zu Beginn und am Ende eines Kalenderjahres fortlaufend auch alle Zu- und Abgänge an Wein und Traubenmost mengenmäßig festzuhalten sind; als Zugang gilt auch jene Menge an Traubenmost, die innerhalb eines Weinbaubetriebes gewonnen wird. Der Aufzeichnungspflicht nach dem ersten Satz ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen fortlaufend, unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, daß zu ersehen ist, welche Entgelte auf abgabepflichtige und welche Entgelte auf abgabefreie Vorgänge entfallen;
2. der Eigenverbrauch aufgezeichnet wird;
3. der Gesamtbetrag der Entgelte und des Eigenverbrauches regelmäßig, mindestens am Schluß jedes Kalendermonates aufgerechnet wird.

(2) Im Falle der Einfuhr von alkoholischen Getränken hat der Unternehmer überdies aufzuzeichnen:

1. Die Menge der eingeführten Gegenstände;
2. die Bemessungsgrundlage für die eingeführten Gegenstände;
3. die für die eingeführten alkoholischen Getränke entrichtete Abgabe.

(3) Der Nachweis, welche Entgelte auf Vorgänge entfallen, die gemäß § 1 Z. 1 und 2 von der Abgabe ausgenommen sind, obliegt dem Unternehmer.

(4) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die Bemessungsgrundlage für die Abgabe von alkoholischen Getränken aus Vereinfachungsgründen auf andere Weise als durch die im Abs. 1 vorgesehenen Aufzeichnungen nachgewiesen werden kann.

Abgabenschuldner, Entstehung der Abgabenschuld

§ 8. (1) Abgabenschuldner ist in den Fällen des § 1 Z. 1 und 2 der Unternehmer.

(2) Die Abgabenschuld entsteht

1. für Lieferungen mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung). In den Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 12) entsteht die Abgabenschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (Istbesteuerung);

2. für den Eigenverbrauch mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die alkoholischen Getränke für Zwecke außerhalb des Unternehmens entnommen worden sind.

(3) Die Entstehung der Abgabenschuld bei der Einfuhr alkoholischer Getränke (§ 1 Z. 3) richtet sich nach den zollrechtlichen Bestimmungen.

Veranlagungszeitraum, Einzelbesteuerung

§ 9. (1) Bei der Berechnung der Abgabe ist in den Fällen des § 1 Z. 1 und 2 vom Gesamtbetrag der Entgelte auszugehen, die der Unternehmer im Laufe eines Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) für seine Umsätze vereinbart (vereinbahmt) hat. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die in allen Betrieben vereinbarten (vereinbahmten) Entgelte zusammenzurechnen. Hat ein Unternehmer, der seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eröffnet oder eingestellt hat, Entgelte nur in einem Teil des Kalenderjahres vereinbart (vereinbahmt), so tritt an die Stelle des Kalenderjahres dieser Teil.

(2) Bei der Einfuhr wird die Abgabe von alkoholischen Getränken für jeden einzelnen abgabepflichtigen Vorgang berechnet.

Absetzung zurückgewährter Entgelte

§ 10. (1) Hat sich das Entgelt für eine abgabepflichtige Lieferung vermindert oder ist es uneinbringlich geworden, so kann die bereits erfolgte Besteuerung berichtigt werden. Die Berichtigung ist für den Veranlagungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorzunehmen, in dem die Minderung des Entgeltes eingetreten ist. Das

gleiche gilt im Falle der Uneinbringlichkeit des Entgeltes; wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, so ist es erneut zu versteuern.

(2) Hat der Unternehmer im Falle der Istbesteuerung (§ 12) vereinnahmte Entgelte für abgabepflichtige Lieferungen zurückgewährt, so kann die bereits erfolgte Besteuerung berichtigt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

Vorauszahlung, Voranmeldung und Veranlagung

§ 11. (1) Der Unternehmer hat binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf eines Kalendermonates (Vorauszahlungszeitraum) eine Vorauszahlung zu entrichten, die der Bemessungsgrundlage für die abgabepflichtigen Vorgänge (§ 1 Z. 1 und 2) dieses Kalendermonates unter Berücksichtigung der Berichtigungen nach § 10 entspricht. § 9 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Finanzamt kann die Vorauszahlung festsetzen, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf des Fälligkeitstages die Vorauszahlung nicht oder nicht vollständig entrichtet hat; als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag des zweitfolgenden Kalendermonates nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wird.

(3) Die Vorauszahlung ist eine Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(4) Unternehmer, die innerhalb eines Kalenderjahres für zwei oder mehrere Kalendermonate keine oder zu niedrige Vorauszahlungen geleistet haben, können vom Finanzamt aufgefördert werden, binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonates Voranmeldungen abzugeben. Aus den Voranmeldungen müssen die vereinbarten (vereinbahmten) Entgelte für abgabepflichtige und für abgabefreie Umsätze zu ersehen sein. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Die Voranmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(5) Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abgabenerklärung abzugeben. § 134 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden. Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (§ 9 Abs. 1) hat der Unternehmer binnen einem Monat eine Abgabenerklärung abzugeben.

(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 1) zur Abgabe veranlagt. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Abgabe die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach Abs. 1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag

nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides als Gutschrift behandelt.

Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, Wechsel in der Besteuerungsart

§ 12. (1) Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer auf Grund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 nach den vereinnahmten Entgelten berechnen (Istbesteuerung), sind berechtigt, diese Besteuerungsart auch auf die Abgabe von alkoholischen Getränken anzuwenden. Im Falle der Istbesteuerung treten an die Stelle der Entgelte für die ausgeführten Lieferungen die vereinnahmten Entgelte.

(2) Hat der Unternehmer zunächst nach der Ist-Einnahme versteuert, so ist der Wechsel der Besteuerungsart nur über Antrag und unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die Entgelte, die für frühere Lieferungen nachträglich eingehen, bei der Vereinnahmung versteuert. Der Übergang von der Besteuerungsart nach der Soll-Einnahme zu derjenigen nach der Ist-Einnahme ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Lieferungen bereits vereinnahmten Entgelte zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt versteuert. Der Wechsel in der Besteuerungsart ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

Sondervorschriften bei der Einfuhr alkoholischer Getränke

§ 13. (1) In der Warenerklärung im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen hat der Verfügungsberechtigte bei der Abfertigung steuerbarer Waren zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr auch alle für die Festsetzung der Abgabe maßgeblichen Angaben, insbesondere über den Zollwert oder das Entgelt für die alkoholischen Getränke sowie die Kosten nach § 4 Abs. 4 zu machen. In den Fällen einer Vormerkrechnung müssen diese Angaben für die entnommenen Waren in der für die Abrechnung abzugebenden Warenerklärung (Abmeldung) enthalten sein. Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Verfügungsberechtigten insbesondere durch Vorlage der Handelsrechnung und der Rechnungen über die Kosten nachzuweisen.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Abgabe von alkoholischen Getränken sinngemäß die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955.

(3) Bei der Einfuhr obliegt die Erhebung der Abgabe von alkoholischen Getränken den Zollämtern.

Anwendung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften

§ 14. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abgabe ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 von dem Finanzamt zu erheben, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist.

Inkrafttreten

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Lieferungen und den Eigenverbrauch (§ 1 Z. 1 und 2) von alkoholischen Getränken, die nach dem 31. Dezember 1972 bewirkt werden, sowie auf die Einfuhr von alkoholischen Getränken (§ 1 Z. 3), bei welcher der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Dezember 1972 liegt, anzuwenden.

Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften

§ 16. Die Bestimmungen des Artikels IV des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302/1968, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung treten — unbeschadet der Bestimmung des § 17 — außer Kraft.

Weitergeltung bisheriger Rechtsvorschriften

§ 17. Die Bestimmungen des Artikels IV des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302/1968, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung sind auf die Lieferungen und den Eigenverbrauch von alkoholischen Getränken, wenn diese Vorgänge vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind, sowie auf die Einfuhr von alkoholischen Getränken, bei welcher der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 vor dem 1. Jänner 1973 liegt, weiterhin anzuwenden.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeine Bemerkungen

Die in Zusammenhang mit der Umstellung des geltenden Bruttoumsatzsteuersystems auf das Mehrwertsteuersystem erfolgende Ablösung des Umsatzsteuergesetzes 1959 durch das Umsatzsteuergesetz 1972 (BGBl. Nr. 223/1972) bringt die Notwendigkeit mit sich, die derzeit geltenden Bestimmungen über die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken (Art. IV des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgaberechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302/1968, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung), die in vieler Hinsicht auf dem Umsatzsteuergesetz 1959 basieren, dem ab 1. Jänner 1973 eintretenden neuen Rechtszustand anzupassen. Eine entscheidende Änderung der auf dem Gebiete der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken geltenden Bestimmungen ist mit dieser hauptsächlich der Anpassung an die neue rechtliche Situation dienenden Umgestaltung nicht beabsichtigt.

Mit Rücksicht darauf, daß es einerseits aus Gründen der Gesetzesklarheit kaum zweckmäßig wäre, weiterhin auf die außer Kraft tretenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 Bezug zu nehmen, andererseits die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 im Hinblick auf die Besonderheiten des Mehrwertsteuersystems nur in beschränktem Ausmaß sinngemäß anwendbar sind, wurden einige jener Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1959, die gemäß Art. IV § 16 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 sinngemäß auch auf die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken anwendbar waren, in den gegenständlichen Gesetzentwurf eingebaut. Der dadurch bedingte größere Umfang der Abgabebestimmungen ließ es auch nicht angebracht erscheinen, etwa nur eine Änderung des Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 vorzunehmen. Es wurden vielmehr sämtliche für die Abgabe von alkoholischen Getränken in Betracht kommenden Bestimmungen — teils unverändert aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 302/1968, teils aus dem Umsatzsteuergesetz 1959, teils aus dem Umsatzsteuergesetz 1972 — unter Berücksichtigung der durch die neue Rechtslage gebotenen

Anpassungen zusammengefaßt, wobei auch dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen für die auf dem Getränkesektor bestehenden Abgaben soweit als möglich Rechnung getragen wurde (siehe die Erläuterungen zu § 4 des Entwurfes).

Im Hinblick darauf, daß die in Rede stehende Abgabe zeitlich nicht befristet ist, wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr von einer „Sonderabgabe“, sondern von einer „Abgabe“ von alkoholischen Getränken gesprochen.

II. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Bestimmungen wurden unverändert aus dem derzeitigen Recht (Art. IV § 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 in der zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung) übernommen.

Von der Abgabe sollen nicht nur Lieferungen von alkoholischen Getränken an Letztverbraucher, sondern auch der Eigenverbrauch, die Jedermannzufuhr sowie die Lieferungen an Unternehmer und die Zufuhr durch Unternehmer erfaßt werden, soweit diese Unternehmer die alkoholischen Getränke nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen eingeführt oder erworben haben. Keine gewerbliche oder berufliche Verwendung liegt vor, wenn ein Unternehmer alkoholische Getränke zu Repräsentationszwecken erwirbt oder einführt.

Zu § 2

Die Bestimmung wurde unverändert aus dem derzeitigen Recht (Art. IV § 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 in der zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung) übernommen.

In dieser Bestimmung wird der Kreis der abgabepflichtigen alkoholischen Getränke im Interesse einer möglichst genauen Abgrenzung und im Hinblick auf die Abgabepflicht der Zufuhr unter Heranziehung der in Betracht kommenden Zollarifpositionen festgelegt.

Zu § 3

Diese Bestimmungen regeln die Abgabebefreiungen und wurden im wesentlichen unverändert aus dem derzeitigen Recht (Art. IV § 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 in der zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung) übernommen.

Zu § 4

Die Änderung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage der Abgabe von alkoholischen Getränken gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen wird durch das Umsatzsteuergesetz 1972 erforderlich. Im Hinblick auf das ab 1. Jänner 1973 wirksam werdende neue Umsatzsteuersystem muß der Aufbau der Preise für alkoholische Getränke, die verschiedenen Abgaben und Zuschlägen unterliegen, neu erfolgen. Durch den in der Unternehmerkette möglichen Vorsteuerabzug (§ 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972) muß bei der Preisermittlung die Hinzurechnung der Umsatzsteuer als letzte Post erfolgen, weil es nur dann möglich ist, aus einem Inklusivpreis unter Heranziehung von Schlüsselzahlen die Umsatzsteuer herauszurechnen.

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Getränkesteuer und das Bedienungsgeld auch von der im Preis enthaltenen Bruttoumsatzsteuer berechnet. Um zu vermeiden, daß nach Einführung der Mehrwertsteuer eine Abgabe von der anderen Abgabe zu berechnen ist, was in verwaltungstechnischer Hinsicht äußerst schwierig wäre, wurde eine entsprechende Änderung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage vorgenommen.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung wurde auch auf das Übereinkommen Bedacht genommen, das am 23. Juni 1972 aus Anlaß der Einführung der Mehrwertsteuer zwischen dem Fachverband der Gast- und Schankbetriebe und dem Fachverband der Beherbergungsbetriebe einerseits und der Gewerkschaft gastgewerblicher Arbeitnehmer andererseits abgeschlossen wurde, in dem es unter anderem heißt:

- „1. Die ‚Alkoholsonderabgabe‘ soll ab Einführung der Mehrwertsteuer in die Bemessungsgrundlage für das Bedienungsgeld mit einbezogen werden.
 2. Das Bedienungsentgelt ist hingegen nicht von der Mehrwertsteuer zu berechnen.
 3. Die Kollektivvertragspartner werden sich für eine legislative Verwirklichung dieser ihrer Willensübereinkunft einsetzen.
-

6. Die Fachverbände werden ihren Mitgliedsbetrieben die Einführung von Inklusivpreisen empfehlen.“

Abs. 1 regelt, daß die Abgabe im Falle des § 1 Z. 1 vom Entgelt im Sinne des § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 bemessen wird. Dadurch ist gewährleistet, daß sowohl die Umsatzsteuer als auch die Abgabe von alkoholischen Getränken — von den Ausnahmen im Abs. 2 abgesehen — von der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden.

Durch die Anlehnung an die Entgeltsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 kommt auch die Bestimmung in Wegfall, wonach vom Entgelt für steuerpflichtige Lieferungen die nachgewiesenen Kosten für die Versendung und Versicherung alkoholischer Getränke abgesetzt werden können. Diese Kosten, die durch den Wegfall der Beförderungssteuer und den Vorsteuerabzug erst auf der Letztanbieterstufe eine umsatzsteuerliche Belastung erfahren, gehören daher auch zur Grundlage für die Bemessung der Abgabe. Eine Kumulierung der Art, daß die Abgabe auch von der Umsatzsteuer erhoben wird, tritt deshalb nicht ein, weil die Umsatzsteuer nicht zum Entgelt zählt. Durch den Wegfall der in Rede stehenden Bestimmungen werden überdies gegenüber jenen Unternehmern, welche die alkoholischen Getränke selbst befördern (also nicht versenden), gleiche Wettbewerbsverhältnisse hergestellt.

Gleichfalls entbehrlich erscheint eine Regelung im Zusammenhang mit den Kosten der Warenumschißung. Die Warenumschißung teilt umsatzsteuerlich das Schicksal der Ware, die sie umschließt. Wird daher für eine Warenumschißung ein Entgelt vereinbart (vereinnahmt), so ist von diesem Entgeltteil neben der Umsatzsteuer auch die Abgabe zu entrichten. Wird die Warenumschißung in der Folge vom Lieferer zurückgenommen, so kann — wie bei der Umsatzsteuer — auch bei der Abgabe eine Berichtigung der bereits vorgenommenen Versteuerung durchgeführt werden.

Nach Abs. 2 gehören die Abgabe von alkoholischen Getränken selbst, die Getränkesteuer im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes und das Bedienungsgeld nicht zur Bemessungsgrundlage für die Abgabe. Das Entgelt im Sinne des § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist daher für Zwecke der Abgabe von alkoholischen Getränken um diese Abgaben und Zuschläge zu reduzieren. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus einem Inklusivpreis setzt zunächst die Ermittlung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) voraus; aus der Zwischensumme, die zutreffendenfalls noch um das Bedienungsgeld vermindert werden muß, kann sodann die Getränkesteuer und die Abgabe von alkoholischen Getränken berechnet werden.

Beispiel 1 (ohne Bedienungszuschlag):

Grundpreis	100,—
+ 10% Getränkesteuer	10,—
+ 10% Abgabe von alkoholischen Getränken	10,—
	<hr/>
Zwischensumme	120,—
+ 16% Mehrwertsteuer	19'20
	<hr/>
Inklusivpreis	139'20

Aus diesem Inklusivpreis muß unter Heranziehung der für 16% Mehrwertsteuer maßgeblichen Schlüsselzahlen (Multiplikation 13'7931⁰/₀, Division 7'25) zunächst die Umsatzsteuer ausgeschieden werden. Aus der durch diese Rückrechnung ermittelten Zwischensumme kann die Getränkesteuer und die Abgabe jeweils mit $\frac{1}{12}$ (oder mit 8'333⁰/₀) berechnet werden.

Beispiel 2 (mit Bedienungszuschlag):

Grundpreis	100,—
+ 10% Getränkesteuer	10,—
+ 10% Abgabe von alkoholischen Getränken	10,—
	<hr/>
Zwischensumme 1	120,—
+ 10% Bedienungsgeld	12,—
	<hr/>
Zwischensumme 2	132,—
+ 16% Mehrwertsteuer	21'12
	<hr/>
Inklusivpreis	153'12

Unter Heranziehung der für die Mehrwertsteuer maßgeblichen Schlüsselzahlen kann aus dem Inklusivpreis — so wie im Beispiel 1 — zunächst auf die Zwischensumme 2 geschlossen werden. Durch einen Abschlag für das Bedienungsgeld ($\frac{1}{11}$ oder 9'0909⁰/₀) kann die Zwischensumme 1 und in der Folge die Bemessungsgrundlage für die Getränkesteuer und die Abgabe ermittelt werden. Die Getränkesteuer und die Abgabe sind aus der Zwischensumme 1 jeweils mit $\frac{1}{12}$ (oder mit 8'333⁰/₀) zu berechnen.

Zu bemerken ist noch, daß eine Regelung, wonach die Getränkesteuer nicht auch von der Umsatzsteuer, von der Abgabe von alkoholischen Getränken und vom Bedienungsgeld berechnet werden darf, im Finanzausgleichsgesetz getroffen wird.

Abs. 3 wurde unverändert aus dem derzeitigen Recht übernommen (Art. IV § 12 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung).

Abs. 4 regelt die Ermittlung der Abgabe von alkoholischen Getränken im Falle der Einfuhr. Die Vorschriften wurden den Änderungen der Bestimmungen über die Einfuhr von Waren im Umsatzsteuergesetz 1972 angepaßt. Im letzten Satz wurde klargestellt, daß die Einfuhrumsatz-

steuer und die Abgabe von alkoholischen Getränken selbst nicht zur Bemessungsgrundlage gehören. Die Schaumweinsteuer ist als Verbrauchsteuer in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zu § 5

Die Bestimmung über die Höhe des Steuersatzes wurde unverändert aus dem derzeitigen Recht (Art. IV § 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung) übernommen.

Zu § 6

Diese Bestimmung dient der Vermeidung einer Doppelbesteuerung, die dadurch eintreten könnte, daß sowohl die Einfuhr alkoholischer Getränke als auch der Eigenverbrauch bzw. die Lieferungen an Letztverbraucher von der Abgabe erfaßt werden. Dies wird dadurch vermieden, daß dem Importeur alkoholischer Getränke unter bestimmten Voraussetzungen das Recht eingeräumt wird, die anlässlich der Einfuhr nachweislich entrichtete Abgabe von seiner Alkoholabgabeschuld abzusetzen.

Die Notwendigkeit, den Importeur alkoholischer Getränke zur Abgabe von Voranmeldungen zu verpflichten, ergibt sich daraus, daß das Finanzamt ansonsten keine Möglichkeit hätte, die ordnungsgemäße Berechnung der abzuführenden Alkoholabgabe bzw. der durch das Abzugsverfahren sich allenfalls ergebenden Gutschrift zu überprüfen.

Auch diese Bestimmungen wurden unverändert aus dem derzeitigen Recht (Art. IV § 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung) übernommen.

Zu § 7

Die Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten wurden im wesentlichen unverändert aus dem derzeitigen Recht (Art. IV § 15 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung) übernommen, wobei eine entsprechende Anpassung an die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 erfolgte.

Zu § 8

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht dem § 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Abs. 2 regelt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld. Diese Regelung war insbesondere deshalb erforderlich, weil die Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. c der Bundesabgabenordnung durch Art. IV Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1972 aufgehoben wurde und die Bestimmungen des § 19 des Umsatzsteuergesetzes

1972 für Zwecke der Abgabe von alkoholischen Getränken nicht herangezogen werden können.

Nach Abs. 3 sind für den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld bei der Einfuhr die zollrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Zu § 9

Die Bestimmungen über den Veranlagungszeitraum und die Einzelbesteuerung wurden sachlich unverändert aus dem § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1959 übernommen.

Zu § 10

Die Bestimmung über die Absetzung zurückgewährter Entgelte entspricht — von den unbedingt notwendigen Anpassungen abgesehen — in materiellrechtlicher Hinsicht im wesentlichen den Vorschriften des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Zu § 11

Die Bestimmungen über die Voranmeldung, Vorauszahlung und Veranlagung entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 5 und 7 des Umsatzsteuergesetzes 1959, die auch schon bisher sinngemäß auf die Abgabe von alkoholischen Getränken Anwendung gefunden haben.

Zu § 12

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 Abs. 1 ist die Abgabe von alkoholischen Getränken grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu entrichten (Soll-Einnahme). Dies vor allem deshalb, um eine gleiche Vorgangsweise bei der Umsatzsteuer und bei der Abgabe von alkoholischen Getränken zu gewährleisten. Abs. 1 ermöglicht es jedem Unternehmer, für die Abgabe von alkoholischen Getränken jene Besteuerungsart zu wählen, die er auch auf die Umsatzsteuer anwendet.

Die Voraussetzungen, unter welchen der Unternehmer die Besteuerungsart wechseln kann, entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Zu § 13

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Sondervorschriften bei der Einfuhr alkoholischer Getränke entsprechen — nach Vornahme der notwendigen Anpassungen — im wesentlichen der Bestimmung des § 15 des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Zu § 14

Diese Regelung ermöglicht die Heranziehung von Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes 1972, soweit sie für die Auslegung von Begriffen erforderlich sind und macht daher deren Erläuterung im gegenständlichen Gesetzentwurf entbehrlich. Die sinngemäße Anwendung der zitierten Bestimmungen ist vor allem deshalb möglich, da es sich bei der Abgabe von alkoholischen Getränken um eine der Umsatzsteuer gleichartige Abgabe handelt.

Zu § 15

Diese Bestimmung statuiert den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zu § 16

Durch diese Vorschrift wird das Außerkrafttreten der bisher auf dem Gebiete der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken geltenden Rechtsvorschriften geregelt.

Zu § 17

Diese Bestimmung dient der Klarstellung des zeitlichen Anwendungsbereiches der bisher auf dem Gebiete der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken bestehenden Rechtsvorschriften.

Budgetäre Auswirkungen

Mit Rücksicht darauf, daß die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ab 1. Jänner 1973 nicht mehr zur Bemessungsgrundlage für die Abgabe von alkoholischen Getränken gehört (siehe § 4 Abs. 1) ist für das Kalenderjahr 1973 mit einer Verminderung des Alkoholabgabeaufkommens zu rechnen. Die Höhe der Mindereinnahmen hängt von der Bereinigung der derzeitigen Getränkepreise um die in ihnen enthaltene Bruttoumsatzsteuer ab und kann mit etwa 110 bis 130 Millionen Schilling angenommen werden.

In Anlehnung an die Fälligkeitsbestimmung des § 21 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 wurde im § 11 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes die Fälligkeit der Alkoholabgabe dahin geregelt, daß die Vorauszahlungen für die Alkoholabgabe erst binnen einem Monat und zehn Tagen nach Ablauf eines Kalendermonates (Vorauszahlungszeitraum) zu entrichten sind. Ebenso wie bei der Umsatzsteuer ist daher auch bei der Abgabe von alkoholischen Getränken im Kalenderjahr 1973 nur mit einem Aufkommen für elf Kalendermonate zu rechnen.